

TE Vwgh Erkenntnis 2025/6/26 Ra 2023/17/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2025

Index

E1P

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §10 Abs3

AsylG 2005 §55

BFA-VG 2014 §21 Abs7

BFA-VG 2014 §9

FPG 2005 §52 Abs3

FPG 2005 §52 Abs9

MRK Art6

MRK Art8

VwGG §42 Abs2 Z3 litb

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

12010P/TXT Grundrechte Charta Art47

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 55 heute
2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017

4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident MMag. Maislinger sowie die Hofräte Dr. Schwarz und Dr. Terlitz als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, über die Revision des M A, vertreten durch MMag. Dr. Thomas Lechner, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Schmerlingstraße 2/2, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Juli 2023, W294 2239468-2/3E, betreffend Nichterteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG 2005, Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt Nebenaussprüchen und Einreiseverbot (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident MMag. Maislinger sowie die Hofräte Dr. Schwarz und Dr. Terlitz als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, über die Revision des M A, vertreten durch MMag. Dr. Thomas Lechner, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Schmerlingstraße 2/2, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Juli 2023, W294 2239468-2/3E, betreffend Nichterteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG 2005, Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt Nebenaussprüchen und Einreiseverbot (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird im angefochtenen Umfang - und somit im Spruchpunkt A) I. - wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Das angefochtene Erkenntnis wird im angefochtenen Umfang - und somit im Spruchpunkt A) römisch eins. - wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger Ghanas, stellte nach seiner illegalen Einreise ins Bundesgebiet am 19. April 2015 erstmals einen Antrag auf internationalen Schutz, der im Beschwerdeweg mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. August 2018 abgewiesen wurde.

2

Mit dem - für das Revisionsverfahren relevanten - angefochtenen Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 9. Dezember 2022 wurde der Antrag des Revisionswerbers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK gemäß § 55 AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt I.), gegen ihn gemäß § 10 Abs. 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 3 FPG erlassen (Spruchpunkt II.) und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass seine Abschiebung nach Ghana zulässig sei (Spruchpunkt III.). Ferner wurde gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG ausgesprochen, dass die Frist für die freiwillige Ausreise 2 Wochen ab Rechtskraft der

Rückkehrentscheidung betrage (Spruchpunkt IV.). Gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 6 FPG wurde gegen den Revisionswerber ein auf die Dauer von drei Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt V.). Mit dem - für das Revisionsverfahren relevanten - angefochtenen Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 9. Dezember 2022 wurde der Antrag des Revisionswerbers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.), gegen ihn gemäß Paragraph 10, Absatz 3, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 3, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch zwei.) und gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass seine Abschiebung nach Ghana zulässig sei (Spruchpunkt römisch drei.). Ferner wurde gemäß Paragraph 55, Absatz eins, bis 3 FPG ausgesprochen, dass die Frist für die freiwillige Ausreise 2 Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung betrage (Spruchpunkt römisch vier.). Gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer 6, FPG wurde gegen den Revisionswerber ein auf die Dauer von drei Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt römisch fünf.).

3

Begründend führte das BFA (u.a.) aus, dass für den Revisionswerber kein schützenswertes Familienleben in Österreich vorliege. Während seines Aufenthalts habe er keine nennenswerten Integrationsbemühungen gesetzt. Es habe keine berufliche Integration erkannt werden können und soziale Kontakte könne der Revisionswerber auch vom Ausland aus aufrechterhalten. Auch habe die Befragung des Revisionswerbers ergeben, dass diese Bindungen nicht so intensiv seien, als dass der Abbruch des persönlichen Kontaktes zu einem wesentlichen Eingriff in sein bestehendes Privatleben führen würde.

4

Dagegen erhob der Revisionswerber mit Schriftsatz vom 22. Dezember 2022 fristgerecht Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst ausführte, dass er sein schützenswertes Privatleben auf acht Jahre Aufenthalt in Österreich stütze, er „Mitglied im Verein HOSI (homosexuelle Initiative Tirol)“ sei, er in diesem Verein sozial integriert sei, er in Österreich nicht in einer homosexuellen Beziehung lebe, sondern mit einem näher bezeichneten Freund an einer näher genannten Adresse lebe und von diesem auch versorgt werde. Das BFA hätte jedenfalls weitere Feststellungen dazu treffen müssen, wie einem Homosexuellen die Wiederansiedelung in Ghana gelinge. Das BFA habe eine Interessenabwägung in unrichtiger rechtlicher Beurteilung überhaupt unterlassen.

5

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgericht) die Beschwerde gegen die Spruchpunkte I. bis IV. des Bescheides des BFA vom 9. Dezember 2022 als unbegründet ab (Spruchpunkt A) I.). Hinsichtlich Spruchpunkt V. dieses Bescheides gab es der Beschwerde statt und behob diesen Spruchpunkt ersatzlos (Spruchpunkt A) II.). Weiters erklärte es die Revision gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig (Spruchpunkt B). Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgericht) die Beschwerde gegen die Spruchpunkte römisch eins. bis römisch vier. des Bescheides des BFA vom 9. Dezember 2022 als unbegründet ab (Spruchpunkt A) römisch eins.). Hinsichtlich Spruchpunkt römisch fünf. dieses Bescheides gab es der Beschwerde statt und behob diesen Spruchpunkt ersatzlos (Spruchpunkt A) römisch zwei.). Weiters erklärte es die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig (Spruchpunkt B).

6

Begründend stellte das Verwaltungsgericht u.a. - soweit für das Revisionsverfahren wesentlich - fest, der Revisionswerber lebe mittlerweile seit acht Jahren und drei Monaten in Österreich. Der Revisionswerber verfüge über keine familiären Beziehungen in Österreich. Seinen Unterhalt in Österreich bestreite der Revisionswerber „aus den Mitteln der Grundversorgung bzw. finanziellen Zuwendungen eines Freundes“. Er sei „Mitglied im Verein HOSI, die Homosexuelle Initiative Tirol“. Der Revisionswerber besuche wöchentlich Veranstaltungen dieses Vereins, habe dort Freunde und sei für den Verein unentgeltlich als Kellner tätig. Er verfüge über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 und habe einen Deutschkurs auf dem Niveau B1 besucht, jedoch noch keine Prüfung absolviert.

7

Beweiswürdigend begründete das Verwaltungsgericht die von ihm getroffenen Feststellungen u.a. damit, die Feststellungen zur Volljährigkeit, dem Familienstand, der Staatsangehörigkeit, der Glaubens- und Volksgruppenzugehörigkeit und der Sprachkenntnisse des Revisionswerbers würden sich aus seinen diesbezüglichen glaubhaften Angaben ergeben. Es sei im Verfahren nichts hervorgekommen, das Zweifel an der Richtigkeit dieser Feststellungen zur Person des Revisionswerbers aufkommen lasse.

8

In rechtlicher Hinsicht hielt das Verwaltungsgericht im Wesentlichen fest, aus den aktuellen Länderinformationen sei ersichtlich, dass es in Ghana erste NGOs gebe, welche die Rechte Homosexueller vertreten würden, oft in Verbindung mit der Bekämpfung von HIV. Es seien im Verfahren jedenfalls auch sonst keine Anhaltspunkte hervorgekommen, dass eine Rückkehr nach Ghana für Homosexuelle generell unzumutbar wäre. Zudem hielten sich in Ghana weiterhin Onkel, Tante und Cousinsen auf, sodass der Revisionswerber über familiäre Anknüpfungspunkte verfüge und angesichts der dargetanen Lebensumstände auch davon auszugehen sein werde, dass er dort überdies über ein soziales Netz an Freunden und Bekannten verfüge. Dass der Revisionswerber strafrechtlich unbescholten sei, vermöge weder sein persönliches Interesse an einem Verbleib in Österreich zu verstärken noch das öffentliche Interesse an der aufenthaltsbeendenden Maßnahme entscheidend abzuschwächen. Im Ergebnis sei davon auszugehen, dass die Interessen des Revisionswerbers an einem Verbleib im Bundesgebiet nur ein relativ geringes Gewicht hätten und gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen aus Sicht des Schutzes der öffentlichen Ordnung in den Hintergrund treten würden. Die Nichterteilung des beantragten Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK sei vom BFA daher zu Recht erfolgt. In rechtlicher Hinsicht hielt das Verwaltungsgericht im Wesentlichen fest, aus den aktuellen Länderinformationen sei ersichtlich, dass es in Ghana erste NGOs gebe, welche die Rechte Homosexueller vertreten würden, oft in Verbindung mit der Bekämpfung von HIV. Es seien im Verfahren jedenfalls auch sonst keine Anhaltspunkte hervorgekommen, dass eine Rückkehr nach Ghana für Homosexuelle generell unzumutbar wäre. Zudem hielten sich in Ghana weiterhin Onkel, Tante und Cousinsen auf, sodass der Revisionswerber über familiäre Anknüpfungspunkte verfüge und angesichts der dargetanen Lebensumstände auch davon auszugehen sein werde, dass er dort überdies über ein soziales Netz an Freunden und Bekannten verfüge. Dass der Revisionswerber strafrechtlich unbescholten sei, vermöge weder sein persönliches Interesse an einem Verbleib in Österreich zu verstärken noch das öffentliche Interesse an der aufenthaltsbeendenden Maßnahme entscheidend abzuschwächen. Im Ergebnis sei davon auszugehen, dass die Interessen des Revisionswerbers an einem Verbleib im Bundesgebiet nur ein relativ geringes Gewicht hätten und gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen aus Sicht des Schutzes der öffentlichen Ordnung in den Hintergrund treten würden. Die Nichterteilung des beantragten Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK sei vom BFA daher zu Recht erfolgt.

9

Das Absehen von einer mündlichen Verhandlung begründete das Verwaltungsgericht zusammengefasst damit, dass die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG im gegenständlichen Fall erfüllt seien, „wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erschein[e].“ Das Absehen von einer mündlichen Verhandlung begründete das Verwaltungsgericht zusammengefasst damit, dass die Voraussetzungen gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG im gegenständlichen Fall erfüllt seien, „wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erschein[e].“

10

Gegen Spruchpunkt A) I. dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision. Gegen Spruchpunkt A) römisch eins. dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision.

Nach Aktenvorlage und Durchführung eines Vorverfahrens - eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet - hat der Verwaltungsgerichtshof in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Nach Aktenvorlage und Durchführung eines Vorverfahrens - eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet - hat der Verwaltungsgerichtshof in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

11

Die Revision ist bereits in Bezug auf ihr Zulässigkeitsvorbringen zum Abweichen des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen für ein Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung zulässig und begründet.

12

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur wiederholt darauf hingewiesen, dass bei der Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks im Rahmen einer mündlichen Verhandlung besondere Bedeutung zukommt, und zwar sowohl in Bezug auf die Gefährdungsprognose als auch in Bezug auf die für die Abwägung nach Art. 8 EMRK (sonst) relevanten Umstände. Zwar kann nach § 21 Abs. 7 BFA-VG von der Durchführung einer Beschwerdeverhandlung abgesehen werden, wenn der für die Entscheidung maßgebliche

Sachverhalt bereits aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint. Von einem geklärten Sachverhalt im Sinne der genannten Bestimmung kann allerdings bei der Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen im Allgemeinen nur in eindeutigen Fällen ausgegangen werden, in denen bei Berücksichtigung aller zugunsten des Fremden sprechenden Fakten auch dann kein günstigeres Ergebnis für ihn zu erwarten ist, wenn sich das Verwaltungsgericht einen (positiven) persönlichen Eindruck von ihm verschafft (vgl. etwa VwGH 14.12.2022, Ra 2021/17/0046; 13.11.2024, Ra 2022/17/0135 bis 0137, jeweils mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur wiederholt darauf hingewiesen, dass bei der Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks im Rahmen einer mündlichen Verhandlung besondere Bedeutung zukommt, und zwar sowohl in Bezug auf die Gefährdungsprognose als auch in Bezug auf die für die Abwägung nach Artikel 8, EMRK (sonst) relevanten Umstände. Zwar kann nach Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG von der Durchführung einer Beschwerdeverhandlung abgesehen werden, wenn der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt bereits aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint. Von einem geklärten Sachverhalt im Sinne der genannten Bestimmung kann allerdings bei der Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen im Allgemeinen nur in eindeutigen Fällen ausgegangen werden, in denen bei Berücksichtigung aller zugunsten des Fremden sprechenden Fakten auch dann kein günstigeres Ergebnis für ihn zu erwarten ist, wenn sich das Verwaltungsgericht einen (positiven) persönlichen Eindruck von ihm verschafft vergleiche , etwa VwGH 14.12.2022, Ra 2021/17/0046; 13.11.2024, Ra 2022/17/0135 bis 0137, jeweils mwN).

13

Ein eindeutiger Fall lag hier nicht vor, zumal der Revisionswerber - wie oben in Rn. 4 näher wiedergegeben - u.a. auch bereits in seiner Beschwerde auf substantiierte Weise seine Homosexualität und die Schwierigkeiten der Wiederansiedlung eines Homosexuellen in Ghana behauptet hatte.

14

Die Missachtung der Verhandlungspflicht führt im Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK und - wie hier - des Art. 47 GRC zur Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, ohne dass die Relevanz dieses Verfahrensmangels geprüft werden müsste (vgl. etwa VwGH 19.3.2025, Ra 2023/17/0070, 0071, mwN). Die Missachtung der Verhandlungspflicht führt im Anwendungsbereich des Artikel 6, EMRK und - wie hier - des Artikel 47, GRC zur Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, ohne dass die Relevanz dieses Verfahrensmangels geprüft werden müsste vergleiche , etwa VwGH 19.3.2025, Ra 2023/17/0070, 0071, mwN).

15

Das angefochtene Erkenntnis war daher im angefochtenen Umfang gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher im angefochtenen Umfang gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

16

Das Verwaltungsgericht wird im fortgesetzten Verfahren außerdem zu beachten haben, dass es im angefochtenen Erkenntnis - was die Revision in ihrem Zulässigkeitsvorbringen als rechtlichen Feststellungsmangel ebenfalls geltend macht - auch keinerlei belastbaren Feststellungen zur im Verfahren mehrfach behaupteten „sexuellen Orientierung (Homo- bzw. Bisexualität)“ des Revisionswerbers getroffen hat.

17

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

18

Von der in der Revision beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 und 5 VwGG abgesehen werden. Von der in der Revision beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 3 und 5 VwGG abgesehen werden.

Wien, am 26. Juni 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2023170142.L00

Im RIS seit

28.07.2025

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at